

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation	3
2.	Gründung der LeineNetz Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LeineNetz).....	4
2.1	Gesellschaftsvertrag.....	5
2.2.	Konsortialvertrag	5
2.2.1	Zweck und Grundsätze der Zusammenarbeit	5
2.2.2	Besetzung der Gremien	6
2.2.3	Standorte.....	6
2.2.4	Rechnungswesen, Personalabrechnung, sonstige Dienstleistungen.....	7
2.2.5	Finanzierung, Gewinnausschüttung	7
2.2.6	Weiterentwicklung der LeineNetz.....	7
2.3	Übertragungsvertrag	7
3.	Personalüberleitung	8
3.1	Besitzstände und Kollektivrecht	8
3.2	Überzuleitende Mitarbeiter	9
3.3	Besondere Regelungen für direkte Pensionszusagen	9
4.	Vergaberecht.....	10
5.	Aufbauorganisation	10
6.	Wirtschaftsplan.....	10
7.	Gründungskosten.....	11
8.	Beschlussempfehlungen	11

Anlagen

Anlage 1:	Gesellschaftsvertrag
Anlage 2:	Konsortialvertrag
Anlage 3:	Übertragungsvertrag
Anlage 4:	Vereinbarung über den Personalübergang
Anlage 5:	Aufbau-Organigramm
Anlage 6:	Wirtschaftsplan

1. Ausgangssituation

Wegen der Liberalisierung der Energiewirtschaft, der Regulierung der Netzentgelte und der Energiewende stehen Energieversorgungsunternehmen unter sehr großem Anpassungs-, Kosten- und Margendruck. Es werden nur diejenigen Unternehmen langfristig Erfolg haben, die ihre Aufbau- und Ablauforganisation vorausschauend effektiv und effizient gestalten und regelmäßig überprüfen. Um dies optimal realisieren zu können, sind gewisse Skaleneffekte unbedingt erforderlich und qualifizierte Mitarbeiter sind für die vielfältigen Aufgaben zu halten bzw. zu gewinnen, damit eine sichere und qualifizierte Abarbeitung aller Prozesse und Aufgaben sichergestellt ist.

Die Unternehmen Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG (SNN), Stadtwerke Garbsen GmbH (SWG) und Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG, nachfolgend „Werke“ genannt, haben dies frühzeitig erkannt. Sie kooperieren mit der sog. „NGW“ nach festgelegten Prämissen bereits seit dem 1. November 2009 bei der Durchführung der netzseitigen Prozesse Marktkommunikation/Abrechnung, Logistik/Geräte sowie beim Aufbau und der Entwicklung einer gemeinsamen Plattform der werksübergreifenden Informationstechnologie.

Ohne Zweifel kann festgestellt werden, dass sich die Zusammenarbeit der drei Unternehmen im operativen Geschäft bewährt hat. Den immens gestiegenen Anforderungen an die Unternehmen konnte mit einem begrenzten Personalzuwachs begegnet werden.

Bei der Gründung der Kooperation lag der Fokus auf den zu übertragenden Aufgaben und Prozessen sowie bei der Zusammenführung des von den Werken delegierten Personals in gemeinsamen Organisationseinheiten. Auf den rechtlichen Rahmen der Kooperation kam es dabei nicht an. Die Kooperation hat formal die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nicht nach außen auftritt, sondern nur im Innenverhältnis für die Werke tätig wird. Aufträge an Dritte werden nicht von der Kooperation, sondern nur über die Werke entsprechend dem vereinbarten Kostentragsverhältnis erteilt. Dieser gewählte pragmatische Weg birgt jedoch erhöhten Verwaltungsaufwand, umsatzsteuerliche und aktuell lizenzrechtliche Risiken.

Schwachpunkt ist auch die schwerfällige Steuerung der Kooperation: Entscheidungsprozesse sind langwierig und erfordern hohen Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf zwischen den beteiligten Werken. Die derzeit gewählte Organisationsform als Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat die Gründung der Kooperation begünstigt, ist aber als dauerhafte Organisationsform aus den genannten Gründen nicht geeignet, die Kooperation zu erweitern. Deshalb wurde vorgeschlagen, eine eigenständige Gesellschaft zu gründen.

Die Aufsichtsgremien der Kooperationspartner haben sich mehrfach mit diesem Thema beschäftigt und um weiterführende Untersuchungen gebeten. In seiner Sitzung am 14. November 2014 hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Garbsen GmbH sich mit diesem Thema befasst und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Aufsichtsrat begrüßt grundsätzlich die Weiterentwicklung der Kooperation und stimmt folgender weiteren Vorgehensweise zu:
 - Gründung einer Service-Gesellschaft mit den Stadtwerken Garbsen
 - Überleitung der bestehenden Kooperation in die Netzservice-Gesellschaft

2. Die Geschäftsführung wird beauftragt, weitere Vorbereitungen zu treffen und eine endgültige Beschlussvorlage zur Gründung der Netzservice-Gesellschaft, die folgende Punkte enthält, vorzulegen:
 - Gesellschaftsvertrag
 - Organigramm
 - Erfolgsplan mit Auswirkungen auf die Städtetze Neustadt
 - Grundsätzliche Abstimmung des Verfahrens der Personalüberleitung bzw. –
stellung mit dem Betriebsrat

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Wunstorf hat inzwischen mitgeteilt, dass die Stadtwerke Wunstorf keine Dienstleistungen mehr im Rahmen der bestehenden Kooperation beziehen möchte. Das heißt konkret, dass die Stadtwerke Wunstorf nach einer gewissen Übergangsphase aus der bestehenden Kooperation ausscheiden wird und ihre vier Mitarbeiter für die neue Gesellschaft nicht mehr zur Verfügung stehen.

2. Gründung der LeineNetz Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LeineNetz)

Die Geschäftsführungen der SNN und SWG empfehlen die Gründung einer gemeinsamen Dienstleistungsgesellschaft, die die Aktivitäten der NGW aufnehmen und weiterentwickeln soll. Dazu haben sie ein Vertragswerk ausgearbeitet, das die künftige Zusammenarbeit in der Gesellschaft regeln soll. Es besteht aus dem Gesellschaftsvertrag, dem Konsortialvertrag und dem Übertragungsvertrag. Ferner haben die Geschäftsführungen mit den Betriebsräten der SWG und der SNN eine Vereinbarung getroffen, in der die personellen Angelegenheiten für die zur LeineNetz übergehenden Beschäftigten geregelt sind.

2.1 Gesellschaftsvertrag

Als Rechtsform wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „LeineNetz GmbH“ vorgeschlagen. Der Gesellschaftszweck ist die Erbringung von kaufmännischen, technischen und energiewirtschaftlichen Dienstleistungen für die Gesellschafter sowie Planung, Bau und Betrieb von Energie- und Wasserverteilungsnetzen.

Gesellschafter sind die SWG und die SNN, die das Stammkapital von 100.000 Euro zu gleichen Teilen halten.

Organe der Gesellschaft sind:

- Gesellschafterversammlung
 - Beirat
 - Geschäftsführung
-

Der Gesellschaftsvertrag ist als Anlage1 beigefügt.

2.2. Konsortialvertrag

Der als Anlage 2 beigefügte Konsortialvertrag ergänzt den Gesellschaftsvertrag und regelt Zweck und Grundsätze der Zusammenarbeit, Besetzung der Gremien, Standorte sowie die Weiterentwicklung der LeineNetz.

2.2.1 Zweck und Grundsätze der Zusammenarbeit

Zweck der LeineNetz ist es, in wirtschaftlicher und leistungsfähiger Art und Weise Dienstleistungen für die Vertragspartner zu erbringen. Damit verfolgen die Vertragspartner das Ziel, ihre eigenen Unternehmen zu stärken, das gemeinsame Know How weiter zu entwickeln, die Arbeitsplätze vor Ort zu sichern, die Wertschöpfung vor Ort zu steigern sowie die Arbeitnehmerinteressen und die Interessen der Konzessionsgeber zu wahren.

Die Vertragspartner verpflichten sich, über die Laufzeit dieses Konsortialvertrages partnerschaftlich, konstruktiv und loyal zusammenarbeiten. Sie verpflichten sich ferner, sämtliche Handlungen rechtlicher oder tatsächlicher Art vorzunehmen, um die LeineNetz weiter zu entwickeln, und dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Beschlüsse in den eigenen Gremien so frühzeitig gefasst werden, dass die Gesellschafterversammlung der LeineNetz ihre Beschlüsse rechtzeitig fassen kann.

2.2.2 Besetzung der Gremien

Geschäftsführung und Prokuristen

Um insbesondere in der Startphase den Abstimmungsprozess sicher zu gestalten und um Kosten zu sparen wird vorgeschlagen, zunächst Herrn Eisbrenner (SNN) und Herrn Hahnefeld (SWG) neben ihrer Haupttätigkeit gemeinsam mit der Geschäftsführung der LeineNetz zu beauftragen. Die jeweiligen Verantwortlichkeiten werden in einem noch zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

Als Prokuristen werden Herr Püttker (SWG) und Herr Reimann (SNN) vorgeschlagen, denen auch die Leitung jeweils eines Bereichs übertragen wird.

Sowohl für die Geschäftsführung als auch für die Tätigkeit als Prokuristen werden keine zusätzlichen Vergütungen gezahlt, sondern diese Tätigkeit ist mit der Vergütung für die Haupttätigkeit abgegolten.

Beirat

Die Gesellschafter entsenden aus den Reihen ihrer Aufsichtsratsmitglieder jeweils drei Mitglieder in den Beirat der LeineNetz. Jeweils zwei der drei Mitglieder müssen zugleich Vertreter der Städte Garbsen und Neustadt a. Rbge. sein. Avacon AG und Stadtwerke Hannover AG erhalten jeweils einen Sitz im Beirat.

2.2.3 Standorte

Die LeineNetz verfügt über keine eigenen Grundstücke oder Liegenschaften. Ihre Mitarbeiter sind zur Miete in den Räumlichkeiten der Gesellschafter untergebracht. Je nach Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung sind die Mitarbeiter einer Organisationseinheit zentral an einem Standort tätig oder dezentral auf beide Standorte verteilt. Dabei wird angestrebt, beide Standorte gleichmäßig auszulasten. Folgende Aufteilung ist nach dem Umzug der Stadtwerke Garbsen vorgesehen:

Sachgebiet	Standort
Netznutzungsabrechnung, Marktkommunikation	Neustadt
Messwesen, Installation	Garbsen
Energiedatenmanagement, Abrechnung Einspeiseanlagen	Neustadt
IT-Service	Garbsen

2.2.4 Rechnungswesen, Personalabrechnung, sonstige Dienstleistungen

Das Rechnungswesen sowie die Abrechnung der Leistungsverrechnung zwischen der LeineNetz und ihren Kunden werden bis auf weiteres im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages von den Städtischen Netzen Neustadt erbracht. Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant, das Rechnungswesen innerhalb der LeineNetz zu bündeln.

Die Personalabrechnung für die LeineNetz wird bis auf weiteres im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages von den Stadtwerken Garbsen erbracht. Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant, die Personalabrechnung innerhalb der LeineNetz zu bündeln.

2.2.5 Finanzierung, Gewinnausschüttung

Die Vertragspartner verpflichten sich, der LeineNetz die notwendigen Finanzmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der LeineNetz zu sichern. Die Gesellschaft verfolgt keine vorrangige Gewinnerzielungsabsicht, soll aber eine angemessene Verzinsung des in der Gesellschaft gebundenen Kapitals erwirtschaften.

2.2.6 Weiterentwicklung der LeineNetz

Entsprechend der Empfehlung der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft aus dem Oktober 2014 sollen die Aktivitäten der bisherigen NGW in diesem ersten Schritt auf die LeineNetz übertragen werden.

Im nächsten Schritt auf dem Weg zur „Großen Netzgesellschaft“ sollen weitere, derzeit noch nicht im Einzelnen definierte Aufgaben und Prozesse auf die LeineNetz übertragen werden.

In dem dritten Schritt ist zu gegebener Zeit und unter den dann geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen zu prüfen und zu entscheiden, ob die Netze der SWG und der SNN an die LeineNetz verpachtet („Pachtmodell“) oder in die LeineNetz eingebracht („Eigentumsmodell“; „Große Netzgesellschaft“) werden.

2.3 Übertragungsvertrag

Der als Anlage 3 beigefügte Übertragungsvertrag beschreibt die zu übertragenden Arbeitnehmer, Vermögenswerte und Verträge. Diese Aufstellung wird im Detail nach dem Jahresabschluss 2015 vervollständigt.

3. Personalüberleitung

Die Geschäftsführer haben mit den Betriebsräten der SWG und der SNN und beteiligten Fachanwälten für Arbeitsrecht – vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsgremien – eine Vereinbarung getroffen, mit der die personellen Angelegenheiten für die zur LeineNetz übergehenden Beschäftigten geregelt werden.

Die derzeitige NGW stellt einen Gemeinschaftsbetrieb mehrerer Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 BetrVG dar. Die SWG und die SNN beabsichtigen nunmehr, eine rechtlich selbstständige Netzgesellschaft in Form einer GmbH zu gründen, welche gegenüber den Arbeitgebern die Aufgaben der NGW übernehmen soll. Die NGW – der bisherige organisatorisch selbstständige Gemeinschaftsbetrieb der Arbeitgeber – soll daher mit Wirkung zum 1. Januar 2016 vollumfänglich im Wege eines sogenannten Asset-Deals, also durch die Übertragung aller Betriebsmittel und die Übernahme der Belegschaft der NGW, auf die neu zu gründende LeineNetz übertragen werden. Ab dem 1. Januar 2016 soll die LeineNetz die bislang durch die NGW erbrachten Dienstleistungen erbringen. In dem Umfang, in dem die NGW bislang Leistungen für die Arbeitgeber erbracht hat, sollen Dienstleistungsverträge mit der LeineNetz abgeschlossen werden.

Diese Übertragung von Betriebsmitteln, Arbeitnehmern und Übernahme von Leistungen wird im Hinblick auf die bei der NGW beschäftigten Arbeitnehmer der Arbeitgeber zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB führen. Das hat zur Folge, dass die Arbeitsverhältnisse dieser Arbeitnehmer kraft Gesetzes unter Aufrechterhaltung der bisher anerkannten und / oder erbrachten Dienstjahre bei dem bisherigen Arbeitgeber auf die LeineNetz übergehen.

3.1 Besitzstände und Kollektivrecht

Um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der LeineNetz als Arbeitgeber aus Sicht der Arbeitnehmer zu steigern, wurde zwischen den Stadtwerken Garbsen und den Stadtnetzen Neustadt einerseits und den jeweiligen Betriebsräten andererseits zu Gunsten der Arbeitnehmer, welche durch den Betriebsübergang auf die neu zu gründende LeineNetz übergehen, über den Schutz gemäß § 613a BGB im Wesentlichen folgendes vereinbart (vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsgremien):

- Die LeineNetz führt die bestehenden individuellen und kollektivrechtlichen Arbeitsbedingungen für die Dauer von fünf Jahren unverändert fort.
- Die LeineNetz beantragt die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband.
- Der TV-V findet weiterhin direkt Anwendung.
- Die Versorgung bei der VBL wird fortgeführt.

- Keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen bis 31. Dezember 2020.
- Keine sonstigen betriebsbedingten Änderungen einseitig durch die LeineNetz bis zum 31. Dezember 2020.
- Beibehaltung des aktuellen Niveaus der Beteiligungsrechte des Betriebsrats.
- Enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Betriebsräten in Bezug auf den Betriebsübergang.

Die gesamte Vereinbarung ist als Anlage 4 beigefügt.

3.2 Überzuleitende Mitarbeiter

Auf Grundlage der bestehenden Kooperation ergibt sich nach dem Ausscheiden der Mitarbeiter der Stadtwerke Wunstorf folgendes Personaltableau für die Überleitung in die neue Gesellschaft.

Sachgebiet	Anzahl	SNN	SWG	Standort	TV-V ja/nein
Netznutzungsabrechnung, Marktkommunikation	6	3	3	Neustadt	4/2
Messwesen, Installation	8	3	5	Garbsen	6/2
Energiedatenmanagement, Abrechnung Einspeiseanlagen	6	4	2	Neustadt	5/1
IT-Service	4	2	2	Garbsen	4/0
Gesamt	24	12	12		19/5

3.3 Besondere Regelungen für direkte Pensionszusagen

Die Beschäftigten der SNN unterliegen dem TV-V und haben eine Altersversorgung über die VBL. Lediglich ein Beschäftigter der SNN sowie fünf Beschäftigte der SWG, die zur LeineNetz übergeleitet werden, haben als Besitzstandsregelung aus früheren Beschäftigungsverhältnissen bei HASTRA eine eigenständige Altersversorgung (Direktzusage).

Die Mitarbeiter mit einer direkten Pensionszusage (ehemalige Mitarbeiter der HASTRA AG) nehmen ihre Ansprüche mit in die LeineNetz. Gleichzeitig wird eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen der LeineNetz und der SWG bzw. SNN geschlossen mit dem Ziel, dass die SNN bzw. SWG die Versorgungszusagen ihrer ehemaligen davon betroffenen Mitarbeiter übernehmen (LeineNetz wird bilanziell mit diesen Verpflichtungen nicht belastet).

Im Zuge der Leistungsverrechnung werden die Kosten für die Versorgungszusagen weiter berechnet, damit dieser Aufwand für die Ermittlung der Erlösobergrenzen der jeweiligen Netzgesellschaften nicht verloren geht. Nach der aktiven Phase werden die Ansprüche wieder auf die SNN bzw. SWG rückübertragen.

4. Vergaberecht

Die SWG und SNN haben von PwC Legal prüfen lassen, ob die LeineNetz ohne Ausschreibungsverfahren von ihren Gesellschaftern mit der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Gesellschafter beauftragt werden kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass ein Ausschreibungsverfahren nicht notwendig ist. Dies auf Grundlage des Ausnahmetatbestandes § 100 b Abs. 8 Nr. 2 i.V.m. Abs. 9 GWB. Dieser ist nach hier vertretener Rechtsauffassung (sowohl nach dem EU-Vergaberecht, als auch nach nationalen und dem im NTVergG geregelten Landesvergaberecht) anwendbar.

5. Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation (siehe Anlage 5) gliedert sich in die Bereiche „Zentrale Dienste“, „Netzdienste“ und den „Netzbetrieb“. Jeder Bereich wiederum ist in Fachbereiche untergliedert.

Zu Beginn sind noch nicht alle Positionen und Themen besetzt, da nur die bestehenden Kooperationsfelder in die neue Gesellschaft eingebracht werden.

6. Wirtschaftsplan

Der Erfolgsplan ist im Wesentlichen geprägt von den Erlösen für die Leistungserbringung einerseits und vom Personal- und Sachaufwand andererseits. Die zur Leistungserbringung notwendigen Vermögensgegenstände werden zu Buchwerten von den ehemaligen Kooperationspartnern als Sacheinlage eingebracht. Dies sind insbesondere:

- Rechenzentren inklusive der notwendigen Lizenzen
 - Softwarelizenzen für Abrechnung, Marktkommunikation und Energiedatenmanagement
 - Fahrzeuge
-

Der vorläufige Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan ist als Anlage 6 beigefügt.

7. Gründungskosten

Die Kosten für die Vorbereitung der Gründung trägt jeder Gesellschafter zu Hälfte. Die direkten Gründungskosten trägt die LeineNetz.

8. Beschlussempfehlungen

Auf Grundlage der Beschlussvorlage stimmt der Aufsichtsrat der folgenden Beschlussempfehlung zu und empfiehlt der Gesellschafterversammlung ebenfalls die Zustimmung:

1. Die Stadtwerke Garbsen GmbH und die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG gründen gemeinsam die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „LeineNetz GmbH“. Der Gesellschaftsvertrag ist als Anlage 1 beigefügt. Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro, das von den Gesellschaftern zu gleichen Teilen gehalten wird. Der Geschäftsführer wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Gründung der LeineNetz stehenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
2. Zu Geschäftsführern der LeineNetz GmbH werden der Geschäftsführer der Stadtwerke Garbsen GmbH, Herr Siegbert Hahnefeld, und der Geschäftsführer der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG, Herr Helmut Eisbrenner, bestellt.

Gesamtprokura erhalten die Bereichsleiter der Stadtwerke Garbsen GmbH, Herr Eckhard Püttker, und der Bereichsleiter der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co.KG, Herr Thomas Reimann.

3. Zwischen der Stadtwerke Garbsen GmbH und der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG wird der als Anlage 2 beigefügte Konsortialvertrag geschlossen. Die Umsetzung der in § 8 des Konsortialvertrages genannten Schritte zwei (Übertragung weiterer Aufgaben) und drei (Verpachtung bzw. Übertragung der Netze) bedürfen einer gesonderten vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
4. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wird die „NGW“ vollumfänglich im Wege eines sogenannten Asset-Deals, also durch die Übertragung aller Betriebsmittel und die Übernahme der wesentlichen Belegschaft der NGW, auf die neu zu gründende LeineNetz gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Übertragungsvertrag übertragen.

